

RS Vwgh 2000/4/27 99/02/0373

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §37;

StVO 1960 §4 Abs5;

StVO 1960 §99 Abs2 lit;

Rechtssatz

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 99 Abs 2 lit e StVO ist es - im Gegensatz zu § 4 Abs 5 StVO - nicht erforderlich, dass der Beschädiger selbst oder sein Bote die Verständigung über die bei einem Verkehrsunfall eingetretene Beschädigung einer Einrichtung zur Regelung oder Sicherung des Verkehrs bei einer der in dieser Gesetzesstelle angeführten Stellen vornimmt; vielmehr steht aus Gründen der Verkehrssicherheit die Raschheit der Verständigung, die auch durch am Geschehen Unbeteiligte und ohne die Initiative des Beschädigers erfolgen kann, im Vordergrund (hier wurde weder ein Vertreter des vom Beschädiger angeblich über Handy verständigten ÖAMTC noch ein Vertreter der Straßenmeisterei zur Klärung der Frage, ob der Schaden gemeldet worden sei, einvernommen).

Schlagworte

Meldepflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999020373.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>